



## Verband Österreichischer Volkshochschulen

Verband Österreichischer Volkshochschulen, Pulverturmstraße 14, 1090 Wien

Bundesministerium für  
Europa, Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Per E-Mail: [ABTVIII2@bmeia.gv.at](mailto:ABTVIII2@bmeia.gv.at)

Pulverturmstraße 14  
1090 Wien  
Telefon +43 1 216 4226  
Fax +43 1 216 4226-30  
[www.vhs.or.at](http://www.vhs.or.at)  
[voev@vhs.or.at](mailto:voev@vhs.or.at)

Wien, 26.04.2017  
gb/ih

### **GZ BMEIA-AT.4.36.42/002-V**

#### **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Volkshochschulen zum in Begutachtung befindlichen Integrationsgesetz**

Der Verband Österreichischer Volkshochschulen verfolgt den Gesetzesentwurf für das neue Integrationsgesetz (IG) mit großem Interesse, da Veränderungen in der Gesetzeslage dringend anstehen. Wir begrüßen den Ansatz, Bildung als Kern erfolgreicher Integration zu sehen, und AsylwerberInnen möglichst früh einen Zugang zu Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist allerdings auffällig, dass das für Bildung zuständige Ministerium nicht einbezogen ist. Es ist daher unbedingt das Bundesministerium für Bildung in den Gesetzeswerdungsprozess zu involvieren.

Irritiert sind wir aber über die einseitige Fokussierung auf das Leistungsprinzip, welches kaum Spielraum für individuelle Bedürfnisse und (berufliche) Entwicklungschancen lässt, und ein erwachsenengerechtes Lernen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung gestattet.

Schwierig sehen wir außerdem die zunehmende Verknüpfung von erstellender, ausführender und kontrollierender Stelle in Form einer alleinigen Zuständigkeit des ÖIF für Curricula-Erstellung, Monitoring sowie Zertifizierungen von Kursträgern und Prüfungen. Wobei sich diese Vielzahl der Aufgaben des ÖIF auch wenig mit seiner bisherigen zusätzlichen Rolle als Kursanbieter vereinbaren lässt.

Fraglich ist auch, wie auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass ressourcen- sowie kosteneffizient vorgegangen wird und die Beauftragung des ÖIF mit zusätzlichen Controlling- und

Monitoring-Funktionen nicht zu einer überbordenden Bürokratie und zusätzlichen Rollenkonfusionen führt.

Sowohl die Prüfungs- wie auch Kurskonzeptionen samt Lehr- und Lernmaterialien müssen erwachsendgerecht und TeilnehmerInnen-orientiert gestaltet und einem zeitgemäßen Lern- und Validierungsverständnis entsprechen bzw. auf das berufliche Fortkommen abgestimmt sein. Nur so ist ein nachhaltiger Erwerb von Kompetenzen zu ermöglichen und somit wirksam zur Integration beizutragen. Eine fachspezifische, praxisorientierte Ausbildung der Unterrichtenden im Deutsch-als-Zweitsprachebereich setzt dafür die entsprechenden Voraussetzungen auf Seite der Unterrichtenden (siehe entsprechender Vorschlag der KEBÖ).

Nachfolgend unsere konkreten Anmerkungen zum Textentwurf IG:

**ad § 9 (6) und § 10 (4)**

In diesen beiden Passagen wird der Behörde das Recht erteilt, bereits abgelegte, anerkannte Prüfungen abzuerkennen. Dies widerspricht einem professionellen pädagogischen Verständnis sowie grundlegenden Prinzipien einer zeitgemäßen, transparenten Vorgehensweise von Anerkennungsverfahren. Es ist unverständlich und unsachlich, dass eine Prüfung, die von professionell geschulten Prüfenden qualitätsgesichert durchgeführt wird, nun nachträglich aberkannt werden kann, und das von Personen, die nicht über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen.

**ad §§ 9 – 14:**

Um die steigenden Zahlen an Kurs- und Prüfungsmaßnahmen erfolgreich und nachhaltig umsetzen zu können, ist es unabdingbar, den Administrationsaufwand im Sinne einer effizienten Umsetzung in einem praktikablen Ausmaß zu halten. Die Durchführung von ÖIF Kursmaßnahmen ist bereits jetzt von einem hohen verwaltungstechnischen Aufwand gekennzeichnet. Keinesfalls darf der im Gesetzestext beabsichtigte, einheitliche inhaltliche Maßstab für Kurse und Prüfungen dazu führen, dass sämtliche Angebote künftig ausschließlich über den ÖIF und dessen Verwaltungsstrukturen abgewickelt werden müssen. Es wäre eine unwirtschaftliche Vorgabe des Gesetzgebers, qualitätsgeprüfte Bildungsanbieter anzuhalten, wichtige pädagogische Ressourcen in Richtung Verwaltung zu verschieben.

**ad § 9 (4) 2. und § 10 (2) 2. sowie § 11 (4) und § 12 (4):**

Es muss weiterhin gewährleistet werden, dass international anerkannte Sprachdiplome für Deutsch (z.B. ÖSD) als gleichwertige Nachweise für Aufenthaltstitel (z.B. Rot-Weiß-Rot Karte, Staatsbürgerschaft) herangezogen werden können, und nicht nur eine Prüfung anerkannt ist. Ebenso gilt dies für gleichwertige Kursmaßnahmen im Bereich Deutsch als Zweit- bzw. Fremd-

sprache, die den Anforderungen des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) folgen und seit vielen Jahren erfolgreich von den Institutionen angeboten und umgesetzt werden. International anerkannte Prüfungen, die über das Niveau B2 hinausgehen, sind jedenfalls anzuerkennen. Außerdem ist nicht ersichtlich, wie, wann und wo der Antrag zur Durchführung der Integrationsprüfung gestellt werden kann.

Der Satz „Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht zulässig.“ ist ersatzlos zu streichen. Die didaktische Prüfungskonzeption muss derart gestaltet sein, dass es ausgeschlossen ist, Teilprüfungen in gewissen Fällen mehrfach positiv ablegen zu müssen. Dies kann der Gesetzgeber wohl weder aus pädagogischen noch aus Kostengründen beabsichtigen.

### **ad § 13**

Hierbei ist sehr irritierend, dass jeder DaZ-Kurs zukünftig auch Wertekurse beinhalten muss und dass das gesamte Curriculum inklusive Lernziele, Lehrmethoden und Qualifikationen des Lehrpersonals sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsmodalitäten im Rahmen einer Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres festgeschrieben bzw. vom ÖIF vorgegeben werden. Auch hier sollte unbedingt das Bundesministerium für Bildung einbezogen werden.

Es wird vermutet, dass sich die erwähnte weitere Verordnung inhaltlich auf die derzeit gültige 205. VO über die Änderung zur Integrationsvereinbarung vom 28. Juni 2011 bezieht. Bereits im Dezember 2016 übermittelte die Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ) dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sowie dem ÖIF einen textlichen Änderungsvorschlag zu § 2 (1), der dem Engpass verfügbarer qualifizierter Deutsch-Lehrender wirksam entgegenzutreten soll. Wir ersuchen, diesen Anpassungsvorschlag möglichst umgehend umzusetzen.

### **ad § 15**

Aufgrund der umfassenden Meldepflichten durch die Bildungsanbieter ist eine Abklärung hinsichtlich Datenschutzrecht / Weitergabe personenbezogener Daten unbedingt erforderlich.

### **ad § 16 (4)**

Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind als mögliche Anbieter zu ergänzen. Konkret wird folgende textliche Anpassung am Ende von (4) 4 vorgeschlagen: „...oder der Gemeinden heranzuziehen sowie *anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung gem. Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens (BGBl Nr. 171/1973 idgF).*“

**ad § 21 (2) 5. bis 9.**

Wie zu Beginn bereits festgehalten, führen alle hier angeführten Punkte zu einem umfassenden zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand, dessen Zweckmäßigkeit in keiner Weise zu rechtfertigen ist und durch den zugleich keinerlei Verbesserung der Kursqualität sichergestellt werden kann. Ebenso umfassend zu klären sind in diesem Zusammenhang datenschutzrechtliche Belange (s. auch Anmerkung zu § 15). Überdies ist es unmöglich, dynamische Daten einer Warteliste in statischer Form weiterzuleiten. Hier kommt es unweigerlich zu Redundanzen, die weder quantitative Aussagen noch strukturelle Schlussfolgerungen für den Gesetzgeber zulassen.

**ad § 22 (4)**

Die Entwicklung, wissenschaftliche Begleitforschung und Durchführung von Maßnahmen sollte klar von der Evaluierung durch den ÖIF getrennt werden.

Die Volkshochschulen, die in ganz Österreich – in den kleinsten Gemeinden bis hin zu den Großstädten - tätig sind, haben bisher mit ihren vielfältigen Kursangeboten einen aktiven Beitrag zur Integration geleistet und wollen diese für das gesamte Land wichtige Arbeit auch in Zukunft fortsetzen.

Für den

Verband Österreichischer Volkshochschulen

Dr. Gerhard Bisovsky  
Generalsekretär

Kopie:

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)